

„Heute gehört der Weltpostverein als Sonderorganisation zu der großen Familie der Vereinten Nationen. Wenn er, wie es in den Statuten heißt, in seinem Bereich ‚die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit fördern‘ will, so dient er damit auf seinem technisch-sachlichen Gebiet auch den politischen Zielen, die die Vereinten Nationen sich in ihrer Charta gesetzt haben. Deutschland ist, infolge seiner gewaltsamen Aufteilung, noch nicht Mitglied der Vereinten Nationen. Nichtsdestoweniger bemühen wir uns nach besten Kräften, den Zielen der Weltorganisation zu dienen und ihre Aufgaben aktiv zu fördern. Daß diese unsere Bemühungen sich nicht in Deklamationen und in guten Absichten erschöpfen, sondern sehr greifbare Formen angenommen haben, das zeigt unsere Mitarbeit in sämtlichen Sonderorganisationen und an sämtlichen Hilfswerken, die die Vereinten Nationen für mannigfache Zwecke betreiben. Gerade unsere aktive Mitarbeit im Weltpostverein ist ein Beispiel dafür, daß wir uns den Idealen der Vereinten Nationen mit ganzem Herzen verpflichtet fühlen. Sie sehen aus meinen letzten Bemerkungen, daß die Tagung des Weltpostvereins nicht nur ein fachliches und wirtschaftliches, sondern auch ein politisches Gesicht zeigt. Es ist natürlich, daß ein Kongreß, auf dem 124 Staaten vertreten sind, schon aus Gründen gegenseitiger menschlicher Anteilnahme als eine große politische Aktion angesehen werden muß. Seien Sie jedem ausländischen Kollegen gegenüber guten Willens, dann dienen Sie dem Frieden in der Welt. Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, mit mir das Glas zu erheben auf das Wohl der Vereinten Nationen, auf eine glückliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern unserer Erde und auf einen erfolgreichen Abschluß des XV. Weltpostkongresses.“

### Weiterer deutscher Beitrag zur Friedensaktion der Vereinten Nationen in Zypern

Die Bundesregierung hat am 10. Juli 1964 beschlossen, sich an der Kostendeckung der bis zum 26. September verlängerten Friedensaktion der Vereinten Nationen in Zypern abermals mit 500 000 Dollar zu beteiligen. Die Verlängerung der Zypernaktion wurde vom Sicherheitsrat der UN am 20. Juni 1964 beschlossen. (Vgl. S. 125 ff. dieser Ausgabe sowie VN Heft 2/64 S. 76, 3/64 S. 119.) Die deutsche Beteiligung entspricht der Po-

litik der Bundesregierung, sich in allen Fragen der Vereinten Nationen, obwohl sie nicht Mitglied ist, wie ein Mitglied zu verhalten.

### Deutscher Gouverneur in der Weltbank

Zum neuen deutschen Gouverneur in der Weltbank hat das Bundeskabinett am 10. Juli 1964 als Nachfolger von Professor Erhard den Bundesminister für Wirtschaft, Schmücker, bestellt. Zum stellvertretenden deutschen Gouverneur in der Weltbank ist der Bundesminister der Finanzen, Dahlgrün, ernannt worden. Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten auf Weltbanktagungen mit entwicklungspolitischem Charakter wird der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Scheel, die Aufgaben des stellvertretenden Gouverneurs wahrnehmen, wie dies im Gesetz über die Bestellung der Gouverneure der Weltbank vorgesehen ist. — Die Weltbank ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Bundesrepublik ist Vollmitglied.

### Generalsekretär U Thant in Frankfurt

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, machte auf einem Flug von London nach Rangun, der Hauptstadt seines Heimatlandes, auf dem Frankfurter Rhein-Main-Flughafen am 24. Juli 1964 eine Zwischenlandung. Er wurde bei seiner Ankunft von Vertretern der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung begrüßt. Es kam zu einem kurzen vertraulichen Gespräch mit dem hessischen Staatssekretär Dr. Tröscher und Botschafter a. D. von Broich-Oppert vom Auswärtigen Amt, dem früheren Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen in New York. U Thant erklärte sodann vor der Presse, er habe bei seinen jüngsten Besuchen in Genf, Kairo, Paris und London nützliche Unterredungen mit den führenden Politikern gehabt. Sein Eindruck sei, daß sich die Vereinten Nationen immer mehr zu einem wirksamen Instrument für die Erhaltung des Friedens in der Welt entwickelten. (Vgl. Bild S. 146 dieser Ausgabe.)

## Entschließungen des Sicherheitsrats

### zu Zypern und Apartheid

#### Zypern

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung vom 20. Juni 1964 (Doc. S/5778)

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick darauf, daß der Bericht des Generalsekretärs (S/5764) die Aufrechterhaltung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 (S/5575) aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten für nützlich und ratsam hält,
  - mit dem Ausdruck seiner hohen Wertschätzung für den Generalsekretär wegen seiner Bemühungen bei der Durchführung der Entschließungen des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 und 13. März 1964,
  - mit dem Ausdruck seiner hohen Wertschätzung für die Staaten, die zur Durchführung der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 mit Truppen, Polizei, Versorgungsgütern und finanzieller Unterstützung beigetragen haben,
1. bestätigt seine Entschließungen vom 4. März 1964 und 13. März 1964;
  2. ersucht alle Mitgliedstaaten, die vorgeannten Entschließungen zu erfüllen;
  3. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs (S/5764);
  4. verlängert die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. September 1964 (S/5575).

Abstimmungsergebnis: + 11; — 0; = 0.

Anmerkung: Die oben genannten Entschließungen des Sicherheitsrats vom 4. und 13. März 1964 sind in deutscher Übersetzung enthalten in VN 2/64 S. 77.

#### Apartheid

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika. — Entschließung vom 9. Juni 1964 (Doc. S/5761)

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an die Entschließung der Generalversammlung 1881 (XVIII) vom 11. Oktober 1963, durch welche die Regierung der Republik Südafrika verurteilt wird, weil sie die wiederholten Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats nicht befolgt hat, und durch welche sie ersucht wird, die jetzt anhängigen willkürlichen Gerichtsverfahren einzustellen und sogleich alle politischen Gefangenen und sonstigen wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten und anderen Beschränkungen unterworfenen Personen bedingungslos freizulassen,
- in Erinnerung ferner daran, daß der Sicherheitsrat in seinen Entschließungen vom 7. August 1963 (S/5386) und 4. Dezember 1963 (S/5471) die Regierung von Südafrika auffordert, alle wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten oder anderen Beschränkungen unterworfenen Personen freizulassen,

— in der tiefbesorgten Feststellung, daß der Willkürprozeß von Rivonia gegen die Führer der Anti-Apartheid-Bewegung wiederaufgenommen wurde und das drohende Urteil, gefällt nach Willkürgesetzen, die hohe Freiheitsstrafen und die Todesstrafe vorsehen, sehr ernste Folgen haben kann,

— mit Bedauern zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung von Südafrika den Appell des Generalsekretärs vom 27. März 1964 zurückgewiesen hat,

1. ersucht die südafrikanische Regierung dringend:
  - a) auf die Hinrichtung von Personen zu verzichten, die für Handlungen als Folge ihres Widerstandes gegen die Politik der Apartheid zum Tode verurteilt wurden;
  - b) sogleich den laufenden Prozeß, der auf der Grundlage der Willkürgesetze der Apartheid eingeleitet wurde, einzustellen; und
  - c) allen wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid bereits eingekerkerten, internierten und anderen Beschränkungen unterworfenen Personen und besonders den Angeklagten des Rivonia-Prozesses eine Amnestie zu gewähren;
2. bittet alle Staaten, ihren ganzen Einfluß auszuüben, um die südafrikanische Regierung zu veranlassen, den Bestimmungen dieser Entschließung nachzukommen;
3. bittet den Generalsekretär, die Durchführung der Entschließung genau zu verfolgen und hierüber dem Sicherheitsrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 7; — 0; = 4: Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Anmerkung: Die oben genannten Entschließungen sind in deutscher Übersetzung enthalten in: 1881 (XVIII) in VN 2/64 S. 78; S/5386 in VN 5/63 S. 180; S/5471 in VN 2/64 S. 78. — Siehe S. 124 f. dieser Ausgabe.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika. — Entschließung vom 18. Juni 1964 (Doc. S/5773)

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung der Frage des Rassenkonflikts in Südafrika als Folge der Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika, auf welche achtundfünfzig Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 27. April 1964 die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats gelenkt haben,
- in ernster Besorgnis wegen der Lage in Südafrika als Folge der Politik der Apartheid, welche den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen entgegensteht und weder mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch mit den Verpflichtungen Südafrikas nach der Charta vereinbar ist,
- in Anerkennung und in Kenntnis der Berichte des Sonderausschusses für die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika und des Berichtes der Gruppe von Sachverständigen, die vom Generalsekretär in Durchführung der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 1963 (S/5471) eingesetzt wurde,
- in Erinnerung an die Entschließungen des Sicherheitsrats vom 7. August 1963 (S/5386), 4. Dezember 1963 (S/5471) und 9. Juni 1964 (S/5761),
- in der Überzeugung, daß die Lage in Südafrika weiter ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stört,
- im Bedauern über die Weigerung der Regierung der Republik Südafrika, den entsprechenden Entschließungen des Sicherheitsrats nachzukommen,
- unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Schlußfolgerungen der Sachverständigengruppe,
- 1. verurteilt die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika und die Gesetzgebung zur Unterstützung dieser Politik wie das General Law Amendment

Act und im besonderen die in ihm enthaltene Bestimmung über neunzigstägige Haft;

2. wiederholt dringend seinen Appell an die Regierung der Republik Südafrika, alle wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten oder anderen Beschränkungen unterworfenen Personen freizulassen;
3. nimmt die Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Berichtes der Sachverständigengruppe zur Kenntnis;
4. ruft dringend die Regierung der Republik Südafrika auf:
  - a) auf die Hinrichtung aller Personen zu verzichten, die wegen ihres Widerstandes gegen die Politik der Apartheid zum Tode verurteilt wurden;
  - b) allen verhafteten oder vor Gericht stehenden Personen eine sofortige Amnestie zu gewähren und alle wegen ihres Widerstandes gegen die Rassenpolitik der Regierung verurteilten Personen zu begnadigen;
  - c) die Praktiken der Haft ohne Anklage, ohne Rechtsbeistand und ohne das Recht auf ein alsbaldiges Gerichtsverfahren abzuschaffen;
5. bestätigt und billigt im besonderen die Hauptschlußfolgerung der Sachverständigengruppe, daß „die ganze Bevölkerung Südafrikas an Beratungen beteiligt und damit in den Stand gesetzt werden müsse, auf nationaler Ebene über die Zukunft ihres Landes zu entscheiden“;
6. ersucht den Generalsekretär zu prüfen, welche Hilfe die Vereinten Nationen geben können, um derartige Beratungen zwischen den Vertretern aller Gruppen der Bevölkerung Südafrikas zu erleichtern;
7. bittet die Regierung der Republik Südafrika, die in vorstehendem Paragraphen 5 genannte Hauptschlußfolgerung der Sachverständigengruppe sich zu eigen zu machen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und ihm ihre Auffassung über derartige Beratungen bis zum 30. November 1964 mitzuteilen;

8. beschließt, einen Sachverständigenausschuß, gebildet aus den Vertretern aller gegenwärtigen Mitglieder des Sicherheitsrats, einzusetzen, damit er über Tunlichkeit, Wirksamkeit und Folgen von Maßnahmen, die geeigneterweise vom Sicherheitsrat aufgrund der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden können, eine technische und praktische Untersuchung durchführt und dem Sicherheitsrat über das Ergebnis berichtet;
9. ersucht den Generalsekretär, den Sachverständigenausschuß mit den für seine Untersuchung benötigten Unterlagen des Sekretariats auszustatten und mit ihm, soweit der Ausschuß darum ersucht, zusammenzuarbeiten;
10. genehmigt dem Sachverständigenausschuß, alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um Zusammenarbeit zu bitten und ihm ihre Auffassungen über die genannten Maßnahmen bis zum 30. November 1964 zu übermitteln, und dem Ausschuß selbst, seinen Bericht bis spätestens drei Monate danach fertigzustellen;
11. bittet den Generalsekretär, nach Beratung mit den in Frage kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ein Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für die Erziehung und Ausbildung von Südafrikanern im Ausland aufzustellen;
12. erneuert seine Aufforderung an alle Staaten, sobald wie möglich den Verkauf und den Versand nach Südafrika von Waffen, Munition aller Art, Militärfahrzeugen sowie von Ausrüstungen und Material zur Herstellung und Instandhaltung von Waffen und Munition in Südafrika einzustellen;
13. fordert alle Mitgliedstaaten auf, Schritte zu tun, die ihnen geeignet erscheinen, die Regierung der Republik Südafrika zur Befolgung dieser Entschließung zu bewegen.

Abstimmungsergebnis: + 8; — 0; = 3: Frankreich, Sowjetunion, Tschechoslowakei.

## Die Beiträge zur Technischen Hilfe der Vereinten Nationen für 1964

*Es ist das Interesse aller mit der Entwicklungshilfe befaßten Stellen der ganzen Welt, eindeutige Unterlagen für die Berechnung der Entwicklungshilfe zu erhalten, da es bisher nicht klar ist, welche Leistungen als solche gelten können. Die Formen der Entwicklungshilfe sind außerordentlich vielfältig, was Vergleichsmöglichkeiten zwischen den gegebenen Leistungen erschwert. Die Entwicklungsländer streben an, daß die Industriestaaten ein Prozent ihrer Volkseinkommen ihnen als Entwicklungshilfe geben. Aber wie soll dieses eine Prozent errechnet werden? Es gibt multilaterale (mehrseitige) und bilaterale (zweiseitige) Entwicklungshilfe; es gibt Kapitalhilfe, die häufig nur zu verzinsende Darlehen sind, allgemeine Wirtschaftshilfe, technische Hilfe. Ja sogar Militärhilfe wird — in einigen Fällen nicht einmal ohne Berechtigung — zur Entwicklungshilfe gezählt.*

*Die nachstehenden Tabellen geben nur jenen Teil der gesamten Entwicklungshilfe an, den sich die genannten Staaten (sowohl Mitgliedstaaten wie Nichtmitgliedstaaten der UN) als freiwillige Spenden bis 31. Mai 1964 zum sogenannten Erweiterten Programm für Technische Hilfe (EPTA) und zum Sonderfonds für Technische Hilfe (SPF) der Vereinten Nationen für 1964 zu leisten verpflichtet haben. Die wiedergegebenen Beträge sind nicht gleichbedeutend mit der Entwicklungshilfe der UN insgesamt. In den ordentlichen Haushalten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sind noch weitere, wenn auch geringere, Leistungen enthalten. Immerhin gibt die nachstehende Tabelle eine einwandfreie Unterlage für die Leistungen des Erweiterten Programms und des Sonderfonds, den beiden eigens für die technische Hilfe unter Beteiligung der Sonderorganisationen geschaffenen Organen der UN.*

*In Tabelle 1 wird die Reihenfolge der Länder durch ihre Leistung zum EPTA und SPF je Kopf der Bevölkerung bestimmt. (Der Vatikan ist der Vollständigkeit halber aufgeführt, obwohl er im Sinne der Tabelle keine Bevölkerung hat.) In der zweiten Ziffernspalte folgt die Leistung je Land zum EPTA, in der dritten Ziffernspalte die Leistung je Land zum SPF und in der vierten die Gesamtleistung je Land zur Entwicklungshilfe der beiden Programme. — Der Berechnung der Pro-Kopf-Leistung der aufgeführten Staaten liegen die Bevölkerungsziffern des Demographic Yearbook 1962 der Vereinten Nationen, dem letzten bisher vorliegenden Jahresband, zugrunde. Die Beträge sind zu Vergleichszwecken einheitlich auf US-Dollar umgerechnet worden; sie werden häufig in der Währung der spendenden Staaten gegeben.*

*Tabelle 2 nennt die ersten 20 Geberländer, geordnet nach der Höhe der gegebenen Beträge zum EPTA, Tabelle 3 zum SPF und Tabelle 4 zu beiden Programmen zusammen. — Insgesamt ergibt sich, daß relativ die Leistungen der kleinen neutralen Länder zur multilateralen Entwicklungshilfe der Vereinten Nationen die höchsten sind. — Von den 109 aufgeführten Staaten sind die Bundesrepublik Deutschland, Monaco, Südvietnam, Südkorea, die Schweiz und der Vatikan keine Mitglieder der Vereinten Nationen.*